

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);**

**Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Dingolfing-Landau**

**Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.1,2,3 und 5 der 12.BayIfSMV und für Besucher in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.1 der 12.BayIfSMV**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und §§ 9 Abs.2,28 Abs.1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst-und Verbraucherschutzgesetzes folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Aufgrund der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 (Inzidenz laut RKI vom 07.05.2021:213,1) im Landkreis Dingolfing-Landau, wird für die Mitarbeiter in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden und für Mitarbeiter in Altenheimen und Seniorenresidenzen gemäß § 9 Abs.2 Nr.5 der 12.BayIfSMV folgendes angeordnet:
  - 1.1. Jeder Mitarbeiter der in Nr.1 genannten Einrichtungen, ist dazu verpflichtet, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist einen Antigen-Test oder PCR-Test auf SARS-CoV-2 an sich durchführen zu lassen.
  - 1.2. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
2. Für die Besucher von Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Nr.1 der 12.BayIfSMV (Krankenhäuser, sowie Vorsorge-und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt) gilt folgendes:
  - 2.1. Besuchern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie
    - a) über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch- Instituts erfüllen muss, oder
    - b) in der Einrichtung unter Aufsicht einen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

- c) Bei Notfällen, bei denen die vorherige Testung nicht möglich oder zumutbar ist, kann auf die Vorlage eines negativen Testergebnisses verzichtet werden.
- 2.2. Für die Besucher gilt innerhalb der Einrichtung FFP2-Maskenpflicht
  
- 3. Jeder Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Nr.1 der 12.BayIfSMV (Krankenhäuser, sowie Vorsorge-und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt), ist dazu verpflichtet, mindestens an einem Tag pro Kalenderwoche, in denen der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist einen Antigen-Test oder PCR-Test auf SARS-CoV-2 an sich durchführen zu lassen.
  - 3.1. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
  
- 4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem.§ 73 Abs.1a Nr.6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
  
- 5. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 10.05.2021 in Kraft und gilt zunächst bis 02.06.2021.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12.Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, ZiNR.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Fischer, RDin

Dingolfing,07.05.2021